

Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung **(EG) Nr. 882/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung dokumentierter Verfahren für Probenahmen und amtliche Kontrollen auf allen Behördenebenen.

Ziele und Organisation

Zur Erfüllung dieser Anforderungen an wirksame, angemessene und effiziente Kontrollen durch qualifiziertes Personal wurde in Bayern im Jahr 2007 ein Qualitätsmanagement-System (QM-System) eingeführt, das alle Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit; Regierungen, Landratsämter und Kreisfreie Städte sowie das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) einbindet und an der internationalen Norm DIN EN ISO 9001 ausgerichtet ist.

Die Vorgaben des QM-Systems dienen insbesondere der einheitlichen Durchführung von Kontrollen und Probenahmen und deren Nachvollziehbarkeit, aber auch der Sicherstellung der nötigen technischen Ausstattung der Ämter und der Qualifizierung des Personals. Zu diesem Zweck wurden unter Beteiligung verschiedener Behördenvertreter und Fachleute für die Bereiche Personal, Prüfmittel, Lebens- und Futtermittel, Tierschutz, Tierseuchen und Tierische Nebenprodukte QM-Dokumente erstellt

Unter der Verantwortung des Landes-Qualitätsmanagementbeauftragten (L-QMB) wird das QM-System ständig weiterentwickelt, um geänderte Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, Verbesserungsvorschläge aus den Behörden um zu setzen und ggf. überholte oder unnötige Dokumente zurück zu ziehen.

Neben dem L-QMB gibt es in jeder Behörde einen Qualitätsmanagementbeauftragten, der den verantwortlichen Amtsleiter bei der Umsetzung des QM-Systems unterstützt.

Um die Umsetzung des QM-Systems in den einzelnen Behörden zu überprüfen und gleichzeitig eine Vergleichbarkeit der Behörden untereinander zu gewährleisten, finden jährlich Überprüfungen, sog. Audits, durch geschulte Vertreter der nächst höheren Verwaltungsebene statt. Evtl. festgestellte Abweichungen von den Vorgaben sind von der betroffenen Behörde fristgerecht zu beseitigen.